



Marktgemeinde Lurnfeld

A-9813 Möllbrücke, Hauptstraße 2

Tel. Nr. 04769/2211 Fax: 04769/221110

www.lurnfeld.at, lurnfeld@ktn.gde.at

Zahl: 852-0/535/2025

Möllbrücke, am 17. Dezember 2025

K:_Gemeinde\Verordnungen\Abfallgebühren\Abfuhrordnung 2026.docx

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 17. Dezember 2025, Zahl: 852-0/535/2025, mit der die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wird (ABFUHRORDNUNG)

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBI.Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025 wird verordnet:

§1 Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Marktgemeinde Lurnfeld sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung sowie die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§2 Abfuhr von Sperrmüll

Im Abholbereich anfallender Sperrmüll kann zu festgelegten Terminen zum Abfallsammelzentrum (Energie AG Umwelt Service, Gewerbezone 1, 9814 Mühldorf) verbracht werden. Im Bedarfsfall erfolgt die Abholung von Sperrmüll über vorherige Anforderung durch die Marktgemeinde Lurnfeld.

§3 Sonderbereich

Der Sonderbereich umfasst die in der Plandarstellung (Anlagen I) bis IV) zu dieser Verordnung) festgelegten Grundstücke. Diese Plandarstellung bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§4 Sammelplätze für Müllbehälter und Sperrmüll aus dem Sonderbereich

Der Sammelplatz für Restmüll ist wie folgt festgelegt: Dorfbrunnen, Göriach

Der Sammelplatz für Sperrmüll ist wie folgt festgelegt: Energie AG Umwelt Service, Gewerbezone 1, 9814 Mühldorf;

§5

Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

Die zu verwendenden Müllbehälter sind für deren Entleerung bis spätestens 06:00 Uhr zum jeweiligen Abfuhrtermin an der Grundstücksgrenze (Hauszufahrt) des bebauten Grundstücks bereit zu stellen und nach der Entleerung selbst zum Aufstellungsort zurückzubringen.

§6 Müllbehälter

- (1) Die Anzahl und Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt. Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalls eine Größe zwischen zwei in der Gemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist bis zur Hälfte der Differenz der beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächstgrößeren Müllbehälter aufzurunden. Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebauten Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude (das ist ein Gebäude mit mindestens einem Wohnraum oder sonstigem Aufenthaltsraum), darf nicht unterschritten werden.
- (2) Als Müllbehälter sind vorgesehen:
 - a) Müllsäcke mit einem Fassungsraum von 65 Liter für den Sonderbereich und für Übermengen
 - b) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 40 Liter
 - c) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 90 Liter
 - d) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 120 Liter
 - e) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 240 Liter
 - f) Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 800 Liter
 - g) Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 1.100 Liter
- (3) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens 7 Liter Abfall pro Woche festgelegt.
- (4) Für den in Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen iSd § 2 Abs. 2 lit. a K-AWO anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall bei
 - a) bis zu 10 Mitarbeitern mit 120 Liter Abfall pro Monat
 - b) mehr als 10 Mitarbeitern mit 240 Liter Abfall pro Monatfestgelegt.
- (5) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die vom Abfuhrunternehmen beigestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der zu verwendenden Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.

§7 **Verwendung und Reinigung der Müllbehälter**

(1) Die Müllbehälter sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.

(2) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§8 **Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren**

(1) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO 2004, LGBI. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, ausgeschrieben.

(2) Die Abfallgebühr setzt sich aus der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr zusammen. Die Bereitstellungsgebühr wird nach der Höhe der Fixkosten des Gebührenhaushaltes Abfall, maximal mit 50 % festgelegt und auf die Gesamtzahl der im Abfuhrbereich aufgestellten Müllbehälter entsprechend dem Volumen aufgeteilt.

(3) Eigentümer eines bebauten Grundstückes haben, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

§9 **Wirksamkeit**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

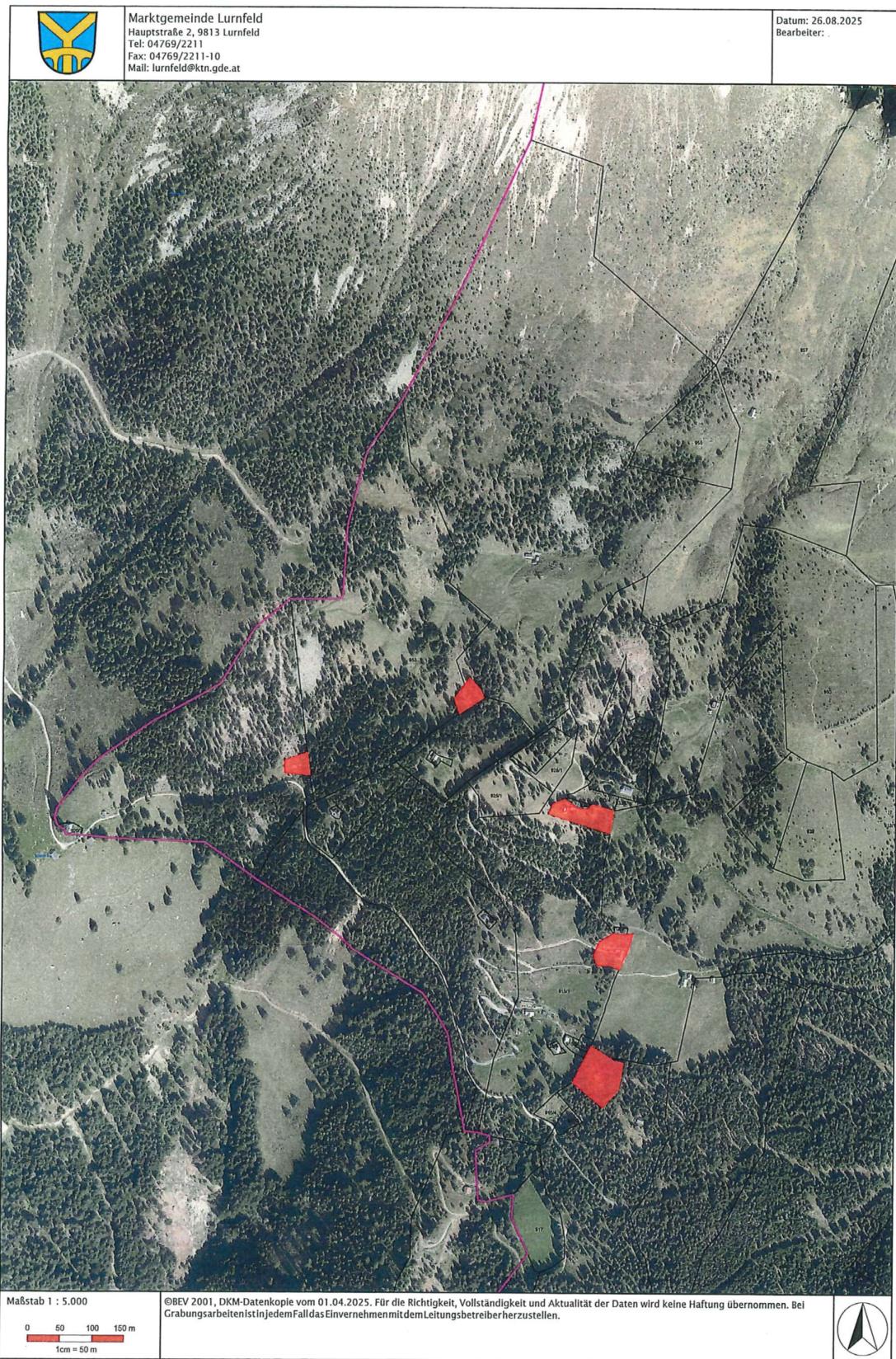
§10 **Außenkraftsetzung**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 16. März 1995, Zahl: 813-0/176/1995, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Gerald Preimel

	Unterzeichner	Marktgemeinde Lurnfeld
	Datum/Zeit-UTC	2025-12-30T16:12:51+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serial-Nr.	641214450
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter https://lurnfeld.gv.at/amtssignatur	

I)



 AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Marktgemeinde Lurnfeld
	Datum/Zeit-UTC	2025-12-30T16:06:56+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	641214450
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter https://lurnfeld.gv.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

II)



 Marktgemeinde Lurnfeld AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Marktgemeinde Lurnfeld
	Datum/Zeit-UTC	2025-12-30T16:06:59+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	641214450
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter https://lurnfeld.gv.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

III)



 AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Marktgemeinde Lurnfeld
	Datum/Zeit-UTC	2025-12-30T16:06:55+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	641214450
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter https://lurnfeld.gv.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

IV)



 AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Marktgemeinde Lurnfeld
	Datum/Zeit-UTC	2025-12-30T16:06:57+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	641214450
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter https://lurnfeld.gv.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	